



An die
Mitglieder des AVH

Petra Schmidt
Am Buchwaldskopf 6
65527 Niedernhausen

Tel.: 06127 78343
✉ umweltschmidt@t-online.de

05.04.18

Hallo liebe Mitglieder,

ab dem 25.5.18 ist die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Ich möchte Euch zunächst auf die juristischen Implikationen und Risiken aufmerksam machen, damit niemand völlig ohne Vorwarnung ins Messer läuft.

Das heißt für uns alle, sich nochmal eingehend mit dem Datenschutz unserer Mitglieder zu befassen, da wir ansonsten in ein ausgesprochen angreifbare Situation geraten können.

Es ist nicht mehr möglich einfach Fotos von Veranstaltungen zu veröffentlichen, auch die öffentliche Meldung von Geburtstagen, Hochzeiten oder ähnlichem geht nur noch mit den ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Personen.

Der Präsident des LSB ist momentan der Meinung, dass man eine Mitteilung machen kann, welche Veröffentlichungen möglich sind – für uns zum Beispiel auf der Unterschriftenliste für einen Lehrgang – und dann die Leute auffordern sich ausdrücklich zu melden, wenn sie das nicht möchten. Man findet aber im Netz momentan auch andere Interpretationen.

Der LSB wird sich hoffentlich zeitnah nochmal dazu äußern.

Hier ein paar Auszüge aus einer, wie ich finde ganz verständlichen Veröffentlichung von Baden-Württemberg.

Die kann man hier herunterladen

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

...Informiert der Verein transparent und umfassend über eine vorgesehene Nutzung der Daten, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Daten entsprechend genutzt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die von der Werbung betroffene Person ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat (Art. 21 Abs.2 DS-GVO), auf das der Verein ausdrücklich hinzuweisen hat (Art. 21 Abs.4 DS-GVO).

...Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet und analog in der Presse) grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat – (dies gilt analog selbstverständlich auch für Presseveröffentlichungen!)

...Es empfiehlt sich, beim Eintritt in den Verein darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder im Vereinsblatt bw. auf der homepage, facebookseite und der örtlichen Presse veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird.

...Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- und Berufsausbildungen) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglieder ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Vergleichbares gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Vereinsmitgliedes. Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins dürfen nur mit ihrem Einverständnis öffentlich bekannt gegeben werden, da ihr Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

Es wird nicht leichter.....

Liebe Grüße
Petra